

19

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 174/64

URTEIL

Verkündet am
13. Juni 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Gemeinde U [REDACTED] Kreis S [REDACTED] G [REDACTED],
vertreten durch den Bürgermeister,

Beklagten, Restitutionsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Julie S [REDACTED] geb. H [REDACTED], Hausfrau,
W [REDACTED] Gemeinde U [REDACTED], Kreis S [REDACTED] G [REDACTED],

Klägerin, Restitutionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsrechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin erlitt am 25. Juli 1959 einen Unfall und bezieht deshalb von der Landesversicherungsanstalt Württemberg mit Wirkung vom 1. Juli 1959 an eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von monatlich 7,80 DM. Wenn sie in den Jahren 1957 und 1958 statt insgesamt 7 je 9 Monatsbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung entrichtet hätte, würde sie auf Grund der Übergangsbestimmung des Artikels 2 § 42 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 (BGBl I, 45) eine bedeutend höhere Rente erhalten.

Die Klägerin hat vorgetragen: Ende des Jahres 1958 habe sie auf der Poststelle ein U [REDACTED] Renten-

marken für das Jahr 1958 kaufen und anschließend beim Bürgermeisteramt U[REDACTED] entwerten lassen wollen. Da die Poststelle keine Rentenmarken vorrätig und die Abrechnung für die ausgegebenen Marken bereits abgeschlossen gehabt habe, sei ihr auf der Poststelle erklärt worden, sie könne Rentenmarken auch noch Anfang des Jahres 1959 kaufen und entwerten lassen, ohne daß ihr dadurch ein Nachteil entstehe.

In den ersten Tagen des Jahres 1959 sei sie in anderer Angelegenheit auf das Bürgermeisteramt gekommen. Der damalige - inzwischen verstorbene - Bürgermeister M[REDACTED] habe sie unvermittelt auf ihre Rente angesprochen mit den Worten: "Wie sieht es eigentlich mit Deiner Rente aus ? Bring mir nur Deine Aufrechnungsbescheinigungen einmal her, damit ich mir das ansehen kann". Sie sei der Aufforderung nachgekommen. Bei der Überprüfung der Aufrechnungsbescheinigungen habe ihr der Bürgermeister erklärt, es stehe fest, daß 60 Monatsbeiträge geklebt seien. Er habe die Sache zwei- oder dreimal nachgerechnet und sei immer wieder zum gleichen Ergebnis gelangt. Er habe ausdrücklich gesagt, sie brauche nichts mehr zu kleben, zur Invalidität reiche es aus. Die Bedenken der Klägerin, daß sie dann aber nicht dastehe und nichts bekomme, habe der Bürgermeister ausgeräumt, seine Antwort wiederholt und angefügt, wenn sie wolle, könne sie noch einige Marken kleben, dies schade nichts.

Die Auskunft sei falsch gewesen. Es hätten noch neun Marken gefehlt, die sie anfangs des Jahres 1959 noch hätte nachentrichten können und auch nachentrichtet hätte, wenn der Bürgermeister nicht erklärt hätte, sie brauche keine mehr zu kleben. Die monatliche Mindestrente



19

hätte vor dem 1. Januar 1961 76 DM, ab 1. Januar 1961 79 DM und ab 1. Januar 1962 81,90 DM betragen. Der Schaden betrage demnach:

Vom 1. Juli 1959 bis 31. Dezember 1960	
18 Monate zu je 76.- DM.....	1 368,-- DM
vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961	
12 Monate zu je 79.- DM.....	948,-- DM
vom 1. Januar 1962 bis 31. März 1963	
15 Monate zu je 81,90 DM.....	<u>1 228,50 DM</u>
	3 544,50 DM
./o. erhaltene Rente, 45 Monate zu je	
7,80 DM.....	<u>351,50 DM</u>
	3 193,-- DM

Ab 1. April 1963 betrage der Schaden monatlich 81,90 DM
./o. 7,80 DM = 74,10 DM.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 3 193 DM und ab 1. April 1963 eine monatliche Rente von 74,10 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß der frühere Bürgermeister M [REDACTED] der Klägerin eine falsche Auskunft erteilt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist durch das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16. Januar 1964 zurückgewiesen worden. Die Klägerin hatte, als Partei vernommen, die Klagebehauptungen über die von Bürgermeister M [REDACTED] gegebene Auskunft bestätigt. Das Berufungsgericht war jedoch von der Zuverlässigkeit dieser Angaben nicht überzeugt und führte u.a. aus: "Die Klägerin hat zwar ausgesagt, daß sie im Januar 1959 den Bürgermeister

nach dessen Aufforderung mit ihren Unterlagen aufgesucht und daß der Bürgermeister nach Überprüfung der Unterlagen gesagt habe, sie habe genug geklebt. Andererseits fiel auf, daß sie nichts davon wußte, daß noch im Jahre 1958 festgestellt wurde, daß ihre Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 gefehlt hat und daß sie vom Bürgermeister sehr wahrscheinlich aus Anlaß des Eingangs der fehlenden Aufrechnungsbescheinigung aufgefordert wurde, ihre Unterlagen bei ihm vorbeizubringen". Die Klägerin hat auf Rechtsmittel gegen dieses Urteil am 1. Juni 1964 verzichtet. Mit Schriftsatz vom 27. Mai 1964 - beim Berufungsgericht am 1. Juni 1964 eingelaufen und am 5. Juni 1964 zugestellt - hat sie Restitutionsklage erhoben mit dem Antrag, das Urteil vom 16. Januar 1964 aufzuheben und nach den Klageanträgen zu erkennen.

Zur Begründung hat sie vorgebracht: In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht am 13. Januar 1964 sei ihr die Frage vorgelegt worden, warum man sich im Jahre 1958 auf dem Bürgermeisteramt mit ihren Aufrechnungsbescheinigungen befaßt habe. Darauf habe sie erwidert, sie habe keine Erinnerung daran, daß 1958 auf dem Bürgermeisteramt festgestellt worden sei, daß die Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 gefehlt habe. Anfang Februar 1964 habe sie in alten Rechnungen nachgekratzt, die unsortiert in einer Schublade abgelegt gewesen seien. Dabei habe sie die Durchschrift eines Schreibens der LVA vom 11. Dezember 1958 über die Erneuerung der Quittungskarte Nr. 1 sowie eine Rechnung des Krankenhauses G [REDACTED] vom 8. Februar 1960 gefunden.

Aus dem Schreiben der LVA ergebe sich, daß bereits am 29. Februar 1956 der Antrag gestellt worden sei, die verloren gegangene Quittungskarte Nr. 1 zu erneuern.

Daraus sei zu entnehmen, daß das Fehlen der Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 nicht im Dezember 1958, sondern fast drei Jahre vorher festgestellt worden sei. Die Aussage der Klägerin, daß sie keine Erinnerung daran habe, daß 1958 auf dem Bürgermeisteramt festgestellt worden sei, daß die Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 fehle, sei demnach richtig gewesen. Wenn die bereits 66 Jahre alte Klägerin nicht sofort das Jahr 1956 genannt habe, könne daraus kein nachteiliger Schluß gezogen werden. Wenn die Urkunde vom 11. Dezember 1958 dem Gericht zur Entscheidung vorgelegen hätte, wäre das Urteil daher zu einem anderen Ergebnis gekommen. Die vom Senat gezogene weitere Folgerung, daß die Klägerin vom Bürgermeister sehr wahrscheinlich aus Anlaß des Eingangs der fehlenden Aufrechnungsbescheinigung aufgefordert worden sei, ihre Unterlagen bei ihm vorbeizubringen, entfalle damit ebenfalls.

Aus der Rechnung des Krankenhauses G [REDACTED] vom 8. Februar 1960 ergebe sich, daß der Ehemann der Klägerin vom 4. bis 14. Oktober 1958 im Krankenhaus untergebracht gewesen sei. Wegen der Kostenübernahme seien dann mit dem Kreiswohlfahrtsamt S [REDACTED] G [REDACTED] Verhandlungen geführt worden. In diesem Zusammenhang sei die Klägerin Anfang Januar 1959 auf dem Bürgermeisteramt der Beklagten gewesen.

Es handele sich demnach um nachträglich aufgefundene Urkunden, weshalb die Restitutionsklage zulässig sei. Die im Berufungstermin an die Klägerin gerichtete Frage, warum man sich im Jahre 1958 auf dem Bürgermeisteramt mit ihren Aufrechnungsbescheinigungen befaßt habe, sei für sie ganz neu gewesen. Während des Rechtsstreites im ersten und zweiten Rechtszug sei

die Erheblichkeit des Bescheides der LVA vom 11. Dezember 1958 ganz fern gelegen, weil es nur um die Unterredung zwischen der Klägerin und dem verstorbenen Bürgermeister M. gegangen sei. Dabei habe die früher verloren gegangene Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 überhaupt keine Rolle gespielt.

Bei Berücksichtigung der vorgelegten Urkunden in Verbindung mit der Würdigung des im Vorprozeß vorgetragenen Prozeßstoffs komme man zu dem Ergebnis, daß gerade die Aussage der Klägerin bei ihrer Parteivernehmung frei von tatsächlichem Irrtum sei und einer Entscheidung zu ihren Gunsten zugrundegelegt werden könne.

Das Berufungsgericht hat die Restitutionsklage für zulässig erachtet und der Klage unter Aufhebung seines Urteils vom 16. Januar 1964 im wesentlichen stattgegeben; es hat die Beklagte verurteilt, den Betrag von 3 039 DM, nämlich den geforderten Betrag von 3 193 DM abzüglich 154 DM, die die Klägerin für die fehlenden Beiträge hätte aufwenden müssen, sowie ab 1. April 1963 eine Rente von monatlich 74,10 DM an die Klägerin zu zahlen; hinsichtlich des Betrages von 154 DM hat es die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil wiederum zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie beantragt ferner, die Klägerin zu verurteilen, den von der Beklagten zur Abwendung der Vollstreckung gezahlten Betrag von 5 633 DM nebst Zinsen zurückzuzahlen. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurück- und den Zahlungsantrag abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hält das Wiederaufnahmeverfahren für unzulässig und einen Wiederaufnahmegrund nicht für gegeben. Außerdem greift sie die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils mit Verfahrensrügen an. Mit dem allen dringt sie nicht durch.

I.

Das Wiederaufnahmeverfahren gliedert sich nach der vom Bundesgerichtshof übernommenen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 75, 53, 56; BGH LM Nr. 4 zu § 580 Ziff 7b ZPO) in drei Abschnitte: Im ersten Abschnitt ist nur darüber zu entscheiden, ob die Klage an sich statthaft ist, d.h. ob sie sich gegen ein rechtskräftiges Endurteil richtet (§ 578 ZPO), ob ein gesetzlich zugelassener Wiederaufnahmegrund behauptet wird (§§ 579, 580 ZPO), ob dieser Grund nicht hätte im früheren Verfahren geltend gemacht werden können (§ 582 ZPO); so BGH LM Nr. 1 zu § 582 ZPO im Anschluß an RGZ 75, 53, 57; 99, 168, 170; ebenso Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. § 156 IV 1), ob die doppelte Frist des § 586 ZPO gewahrt und die Klage in der vorgeschriebenen Form (§ 587 ZPO) erhoben ist, ferner ob die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen für den neuen Rechtsstreit gegeben sind. Wird eine dieser Voraussetzungen verneint, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen (§ 589 ZPO).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, dann ist die Klage zuzulassen. Es ist nun in den zweiten Verfahrensabschnitt einzutreten, in dem geprüft wird, ob der

geltend gemachte Wiederaufnahmegrund vorliegt, im Falle des § 580 Ziff. 7 b ZPO also, ob die Urkunde im früheren Verfahren eine dem Restitutionskläger günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Wird das verneint, so ist die Klage nicht als unzulässig zu verwerfen, sondern als unbegründet abzuweisen. Wird die Frage aber bejaht, dann ist der Wiederaufnahmekläger in die Prozeßlage zurückzuvorsetzen, in der er sich vor Erlaß des angefochtenen Urteils befunden hatte, es findet eine neue Verhandlung statt, in der neue Beweise erhoben werden können, und es ergeht eine neue Entscheidung (§ 590 ZPO).

Das Berufungsgericht hält die Voraussetzungen des ersten Verfahrensabschnitts für gegeben. Es sieht weiter in dem Schreiben der Landesversicherungsanstalt vom 11. Dezember 1958, das an die beklagte Gemeinde gerichtet war und dessen Abschrift die Klägerin nach ihrem Vortrag nach der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozeß gefunden hat, eine die Wiederaufnahme rechtfertigende Urkunde im Sinne des § 580 Ziff. 7 b ZPO, und kommt daher auch im zweiten Verfahrensabschnitt zu einem der Klägerin günstigen Ergebnis. Endlich gelangt es im dritten Abschnitt auf Grund seiner neuen Beweisaufnahme in Abweichung von dem früheren Urteil dazu, der Klage stattzugeben.

II.

1. Von den Rügen der Revision ist zunächst die der Verletzung des § 582 ZPO zu prüfen, weil es sich hier, wie bereits ausgeführt, um eine im ersten Verfahrensabschnitt zu prüfende Frage handelt, die die Zulässigkeit der Restitutionsklage betrifft. Die Revision meint, es

19

sei nicht ersichtlich, weshalb die Klägerin ihre Papiere nicht früher durchgesehen habe; es sei schon im vorangegangenen Verfahren klar geworden, daß es auf das Motiv zur Rücksprache (der Klägerin mit dem Bürgermeister im Januar 1959) ankam. Das Berufungsgericht stellt indessen fest, daß die Frage der Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 und deren Fehlen erstmals im Senatstermin vom 13. Januar 1964 zur Sprache gekommen und für die Klägerin überraschend gewesen sei. Es glaubt der Klägerin deshalb, daß sie von der Existenz der Urkunde bei ihrer Vernehmung nichts gewußt habe. Es hält daher ein Verschulden der Klägerin an der späten Auffindung und Benutzung der Urkunde nicht für gegeben. Das zigt keinen Rechtsfehler. Der Revision ist einzuräumen, daß die Klägerin objektiv die Möglichkeit gehabt hätte, die Urkunde früher zu finden und vorzulegen. Das reicht indessen für die Annahme eines Verschuldens nicht aus. Wohl ist bei der Prüfung der Frage, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, nach allgemeiner Ansicht ein strenger Maßstab anzulegen. Indessen hat es das Berufungsgericht der Klägerin mit Recht nicht als Verschulden angerechnet, daß sie nicht vor der Verhandlung vom 13. Januar 1964 auf den Gedanken gekommen ist, es könne auf die Mitteilung der Landesversicherungsanstalt ankommen, und diese Mitteilung gesucht hat.

Ein Verschulden liegt auch nicht darin, daß die Klägerin die Urkunde nicht mit Hilfe der Revision einzuführen versucht, sondern auf dieses Rechtsmittel verzichtet hat, um die Möglichkeit der Restitutionsklage zu schaffen. Die Beklagte hat zwar insoweit keine Revisionsrüge erhoben, doch ist die Frage von Amts wegen zu prüfen. § 582 ZPO spricht im Hinblick auf die Vorschrift

des § 561 ZPO, nach der neue Tatsachen im Revisionsverfahren grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, nicht von der Möglichkeit, den Restitutionsgrund durch Revision geltend zu machen. Allerdings ist diese Möglichkeit von der Rechtsprechung in gewissem Umfang aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit eröffnet worden (BGHZ 3, 65 = LM Nr. 1 a zu § 580 mit Anm. Conrad). Aber gerade für den hier vorliegenden Fall des § 580 Ziff 7 b ZPO besteht - anders als in den Fällen des § 580 Ziff 1 - 7a ZPO - die Möglichkeit, in der Revisionsinstanz entgegen § 561 ZPO neues Vorbringen geltend zu machen, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur in Ausnahmefällen und insbesondere dann nicht, wenn das Urteil des Revisionsgerichts den Rechtsstreit beendet (BGHZ 5, 240 = LM Nr. 2 zu § 559 ZPO mit Anm. Johannsen; BGHZ 18, 59). Es kann daher zum mindesten kein prozessuales Verschulden darin gesehen werden, daß die Klägerin versucht hat, die Urkunden im Wege des Restitutionsverfahrens und nicht durch die Revision im früheren Verfahren geltend zu machen. Die übrigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Restitutionsklage sind gegeben, wie auch die Revision nicht anzweifelt. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht die Klage als zulässig angesehen.

2. Bei der Prüfung der Frage, ob die nachträglich aufgefundenen Urkunden im Vorprozeß zu einer günstigeren Entscheidung für den Restitutionskläger geführt haben würden, sind nach gefestigter Rechtsprechung nur das tatsächliche Vorbringen im Vorprozeß, der im Zusammenhang mit den nachträglich aufgefundenen Urkunden stehende Prozeßstoff und als Beweismittel nur die im Vorprozeß erhobenen und angetretenen Beweise sowie die neuen Urkunden zu berücksichtigen. Die nachträglich aufgefundenen

Urkunden sind nur in Verbindung mit dem im Vorprozeß vorgetragenen Prozeßstoff zu würdigen. Auf Urkunden, die nur in Verbindung mit anderen im Vorprozeß nicht vorgebrachten Beweismitteln zu einer für den Restitutionskläger günstigen Entscheidung führen können, kann die Restitutionsklage nicht gestützt werden. Sie ist daher nicht begründet, wenn sie lediglich Anlaß geben kann, zur weiteren Klärung des Sachverhalts im Vorprozeß noch nicht benannte Zeugen und Sachverständige oder bereits gehörte nochmals, aber zu einem neuen Beweisthema zu vernehmen (RGZ 14, 329, 330; BGHZ 6, 354; 31, 351, 356; 38, 333 = IM Nr. 15 zu § 580 Ziff. 7 b ZPO mit Anm. Johannson). Hiervon geht das Berufungsgericht zutreffend aus.

Das Urteil des Berufungsgerichts im Restitutionsverfahren führt aus:

Im Vorprozeß sei bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben der Klägerin wesentlich darauf abgestellt worden, daß sie nicht gewußt habe, daß noch im Jahre 1958 festgestellt worden sei, daß ihre Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 gefehlt habe. Die Feststellung im Vorprozeß, daß im Jahre 1958 das Fehlen der Bescheinigung im Zusammenhang mit dem damaligen Unfall des Ehemannes der Klägerin festgestellt worden sei, sei aber nicht richtig. Aus dem jetzt vorgelegten Schreiben der Landesversicherungsanstalt vom 11. Dezember 1950 ergebe sich, daß schon am 29. Februar 1956 die Erneuerung der Quittungskarte Nr. 1 beantragt worden sei. Es sei deshalb nicht richtig gewesen, Schlüsse gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben der Klägerin daraus herzuleiten, daß sie nichts davon wußte, daß im Jahre 1958 das Fehlen der Aufrechnungsbescheinigung im Zusammenhang mit dem Unfall ihres Ehemannes fest-

gestellt worden sei. Damit sei ein wesentlicher Gesichtspunkt, der gegen die Richtigkeit der Aussagen der Klägerin gesprochen habe, weggefallen. Da schon Anfang des Jahres 1956 festgestellt worden sei, daß die Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 fehlte, sei es auch verständlich, daß die Klägerin bei ihrer Vernehmung durch den Senat am 13. Januar 1964 nichts mehr davon wußte - als sie für sie überraschend danach gefragt wurde -, daß ihr die Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 fehlte.

Die Revision vertritt demgegenüber die Ansicht, daß sich aus den vorgelegten Urkunden kein Restitutionsgrund im Sinne des § 580 Ziff. 7 b ZPO ergebe; sie meint, die Urkunden hätten, wenn sie im früheren Verfahren vorgelegen hätten, nicht eine der Klägerin günstigere Entscheidung herbeigeführt. Diese Ansicht kann die Revision indessen nicht mit der Behauptung begründen, die Urkunde vom 11. Dezember 1958 ergebe nur die im früheren Verfahren bekannte Tatsache, daß die verloren gegangene Quittungskarte Nr. 1 erneuert worden sei. Denn es ergibt sich aus der Urkunde weiter, daß bereits im Jahre 1956 die Erneuerung der Quittungskarte Nr. 1 beantragt worden war und gerade hierauf stellte das Berufungsgericht ab. Allerdings war im Vorprozeß bereits bekannt, daß die Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 am 11. Dezember 1958 von der Landesversicherungsanstalt neu ausgestellt worden war. Diese Tatsache war auch geeignet, Bürgermeister M. zu veranlassen, die Klägerin auf ihre Rentenversicherung anzusprechen, und sie aufzufordern, ihre Unterlagen zur Überprüfung vorbeizubringen. Das Berufungsgericht hat im Vorprozeß für erwiesen gehalten, daß die Klägerin im Januar 1959 mit ihren Unterlagen beim Bürgermeister vorgesprochen hat.

Das Berufungsgericht ist, wie der Revision einzuräumen ist, zu seiner Ansicht über die mangelnde Zuverlässigkeit der Angaben der Klägerin auch deshalb gelangt, weil diese nach ihren Angaben am 13. Januar 1964 nichts davon wußte, daß der Grund der Aufforderung des Bürgermeisters der Eingang der Ersatz-Aufrechnungsbescheinigung gewesen sei. Das Berufungsgericht hat aber auch der Klägerin zur Last gelegt, daß sie nichts davon gewußt habe, daß noch im Jahre 1958 das Fehlen der Aufrechnungsbescheinigung festgestellt wurde. Dieser Vorwurf war, wie sich aus der vorgelegten Urkunde ergibt, jedenfalls insofern unbegründet, als das Fehlen der Bescheinigung bereits im Jahre 1956 festgestellt worden war. Es kommt deshalb entscheidend auf die Frage an, ob das Berufungsgericht im Vorprozeß der Klage stattgegeben hätte, wenn es richtig davon ausgegangen wäre, daß das Fehlen der Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1 bereits im Jahre 1956 festgestellt worden war und seither ein Antrag auf Ausstellung einer Ersatzbescheinigung lief, dessen Ergebnis die Zuschrift der Landesversicherungsanstalt vom 11. Dezember 1958 war.

Diese Frage ist im wesentlichen Tatfrage. Das vom Tatrichter gewonnene Ergebnis kann deshalb vom Revisionsrichter nur im Rahmen der erhobenen Rügen daraufhin nachgeprüft werden, ob der Tatrichter von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist, alle wesentlichen Gesichtspunkte beachtet und nicht gegen Verfahrensregeln, etwa die Vorschriften über die Beweiskraft von Urkunden (§§ 415-419 ZPO), gegen Verfahrenssätze oder gegen die Denkgesetze verstoßen hat. Außerdem kann der Revisionsrichter prüfen, ob der Tatrichter das mit der Restitutionsklage angegriffene Urteil richtig ausgelegt hat. Einen

Rechtsverstoß vermag die Revision jedoch in diesem Zusammenhang nicht aufzuzeigen. Insbesondere kann entgegen ihrer Ansicht nicht gesagt werden, das Berufungsgericht habe in seinem ersten Urteil nur darauf abgestellt, daß die Klägerin vom Grund ihrer Vorsprache im Januar 1959 nichts gewußt habe. Die im Restitutionsurteil vertretene Ansicht, im Vorverfahren sei die mangelnde Zuverlässigkeit der Angaben der Klägerin auch auf die irrtümliche Annahme gestützt worden, daß das Fehlen der Aufrechnungsbescheinigung Nr. 1aerst 1958 entdeckt worden sei, wird durch die Fassung des Berufungsurteils nahegelegt und ist daher nicht zu beanstanden.

Ebensowenig kann die Revision aus dem Inhalt der weiterhin vorgelegten Urkunde etwas herleiten, denn dieser hat das Berufungsgericht einen Restitutionsgrund nicht entnommen.

Zutreffend ist der Hinweis der Revision, die Urkunde müsse beweiserheblich sein, um die Voraussetzungen des § 580 Ziff. 7 b ZPO erfüllen zu können. Nach ständiger Rechtsprechung findet die Restitutionsklage auf Grund dieser Bestimmung nicht statt, wenn die Urkunde nicht urkundenbeweislich verwertbar ist, wenn also nicht ihr Inhalt Beweis erbringt, sondern wenn etwa nur aus dem Umstand, daß sie existiert und im Besitze einer bestimmten Person gefunden wurde, Schlüsse gezogen werden sollen (BGHZ 38, 333, 340). Hier sagt zwar, wie der Revision zuzugeben ist, der Inhalt der Urkunde nichts über den unmittelbaren Streitstoff aus. Er läßt nur Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit der Klägerin zu. Das genügt indessen.

Ist ein Urteil auf Hilfstatsachen gestützt, so kann es zur Anwendbarkeit des § 570 Ziff. 7 b ZPO genügen, wenn sich aus dem Inhalt der nachträglich aufgefundenen Urkunde die Unrichtigkeit einer angenommenen Hilfstatsache ergibt; anderenfalls würde die Anwendbarkeit der genannten Bestimmung in einer mit dem Gesetzeswortlaut nicht zu vereinbarenden Weise eingeengt werden. Denn nach diesem Wortlaut ist lediglich gefordert, daß der Inhalt der Urkunde eine dem Restitutionskläger günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Das kann auch der Fall sein, wenn der Inhalt der Urkunde Hilfstatsachen widerlegt, von deren Bestehen das frühere Urteil ausgegangen war.

Unbegründet ist auch die Rüge, das Berufungsgericht habe das Vorbringen des Schriftsatzes vom 29. Juni 1966 nicht beachtet, insbesondere nicht gewürdigt, daß über die Krankenhauskosten des Ehemannes der Klägerin erst im Dezember 1959 verhandelt worden sei und daß die Zeugin Thea S. (Tochter der Klägerin) vor dem Landgericht bekundet habe, ihre Mutter habe nichts davon gesagt, daß ihr schon früher beim Bürgermeister erklärt worden sei, die Marken würden ausreichen. Das Berufungsgericht geht im Restitutionsverfahren davon aus, daß im früheren Verfahren auf die mangelnde Zuverlässigkeit der Angaben der Klägerin nicht nur deshalb geschlossen worden sei, weil sie über den Grund ihrer Vorsprache beim Bürgermeister Anfang Januar 1959 keine zutreffenden Angaben gemacht habe, sondern auch deshalb, weil ihre Angaben hinsichtlich der Aufrechnungsbescheinigung als unrichtig erachtet wurden. Danach konnte es sich jedenfalls im zweiten Verfahrensabschnitt nicht zum Nachteil der Beklagten auswirken, wenn das Berufungsgericht nicht

geprüft hat, ob die Klägerin über den Grund ihrer Vorsprache von Anfang Januar 1959 richtige Angaben gemacht hat. Die Sitzungsniederschrift des Landgerichts über die Vernehmung der Zeugin Schön vom 17. Mai 1963 gibt keine derartige Aussage wieder, wie im Schriftsatz vom 29. Juni 1964 auf Grund einer Notiz des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten behauptet wird, sondern lautet an der entsprechenden Stelle: "Was meine Mutter sagte, als sie vom Bürgermeister kam, weiß ich nicht mehr". Schon deshalb ist die Rüge unbegründet. Im übrigen mußte das Berufungsgericht nicht auf die frühere Vernehmung der Zeugin zurückgreifen, sondern konnte die von ihm selbst vorgenommene zugrundelegen. Abgesehen davon, mußte es nicht zu jedem einzelnen Vorbringen der Parteien und zu jeder Einzelheit des Beweisergebnisses Stellung nehmen, insbesondere, soweit lediglich Hilfstatsachen in Betracht kamen.

3. Auch die Rügen, die den dritten Verfahrensabschnitt betreffen, also die Würdigung des Ergebnisses der neuen Verhandlung, greifen nicht durch. Entgegen der Ansicht der Revision ist es kein Widerspruch und damit kein Verstoß gegen § 286 ZPO, wenn das Berufungsgericht die Zeugin S. nicht für zuverlässig hält, trotzdem aber einer Angabe dieser Zeugin folgt. Das Berufungsgericht hat seine Ansicht, warum es den Angaben der Zeugin über eine nach dem Unfall der Klägerin liegende Vorsprache auf dem Bürgermeisteramt folgt, eingehend begründet. Seine Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Zutreffend ist der Vortrag der Revision, nach dem Unfall vom 25. Juli 1959 hätten Beiträge zur Rentenver-

sicherung von der Klägerin nicht mehr wirksam geleistet werden können; was nach dem Unfall an Belehrungen geschehen sei, sei unerheblich, im übrigen in jenem Zeitpunkt die Belehrung, daß keine Beiträge mehr gezahlt werden müßten, zutreffend gewesen. Das Berufungsgericht hat aber das Verschulden des Bürgermeisters nicht in seinem Verhalten nach dem Unfall gesehen. Die Rüge geht daher ins Leere.

Auch im übrigen läßt das angefochtene Urteil Rechtsfehler zu Lasten der Beklagten nicht erkennen.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen. Damit erweist sich auch der Antrag auf Rückzahlung des zur Vermeidung der Vollstreckung gezahlten Betrags als gegenstandslos.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt